

Der Arzt und das Recht

Fachfremde Anstellung im MVZ - das ist kein Problem

Von RA PD Dr. jur. Dr. med. Christian Dierks

Immer mehr medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden zugelassen. Entgegen ursprünglicher Vermutungen ist die Anstellung fachgebietsfremder Ärzte im MVZ aus rechtlicher Sicht möglich.

Ein Beispiel: In einem MVZ soll ein Anästhesist als angestellter Arzt ein festes Gehalt bekommen. Soweit seine fachliche Kompetenz nicht betroffen ist, soll er einem Chirurgen als ärztlichem Leiter des MVZ unterstellt werden. Geht das?

Die Frage der fachfremden Anstellung im MVZ hat in den vergangenen Monaten zu regen Diskussionen geführt. Inzwischen sind viele MVZ zugelassen; es zeigt sich, daß es keine rechtlich durchgreifenden Bedenken gegen fachfremde Anstellungen gibt.

Im Kern geht es um die Frage der Kompatibilität berufsrechtlicher Regelungen mit den sozialrechtlichen Vorgaben. Die Rechtslage ist unübersichtlich, weil die für die Kammerbezirke geltenden Berufsordnungen in unterschiedlicher Geschwindigkeit und in unterschiedlichem Umfang an die neuen Vorgaben der Musterberufsordnung (MBO) angepaßt werden.

Im Mai hatte man auf dem Deutschen Ärztetag in Bremen eine weitgehende Liberalisierung der Regelungen zur ärztlichen Kooperation beschlossen.

Neu ist Paragraph 19 Absatz 2 MBO. Danach darf ein Facharzt als Praxisinhaber in den Fällen, in denen der Behandlungsauftrag des Patienten regelmäßig nur von Ärzten verschiedener Fachgebiete gemeinsam durchgeführt werden kann, die für ihn fachgebietsfremde Leistung auch durch einen angestellten Facharzt erbringen lassen.

Auf den ersten Blick zeigt diese Neuregelung, daß auch berufsrechtlich die Anstellung fachfremder Ärzte kein Problem sein sollte. Es wurde auch die Ansicht vertreten, daß aus der Formulierung "als Praxisinhaber" gefordert werden kann, daß eine fachfremde Anstellung nur in der Praxis möglich ist. Zwei gewichtige juristische Gründe sprechen dagegen:

- Zum einen bezieht sich die Neuregelung in Paragraph 19 Absatz 2 MBO erkennbar und vom Wortlaut her nicht auf MVZ. Und in einem Versorgungszentrum wird der Arzt nicht von einem Arzt "als Praxisinhaber", sondern vom MVZ als Träger der Zulassung, beispielsweise in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder als GmbH, eingestellt. Das MVZ ist nach der herrschenden Auffassung keine Arztpraxis, sondern eine Einrichtung eigener Art.
- Zum anderen ist die Neuregelung verabschiedet worden, um die Möglichkeiten der Anstellung zu liberalisieren. Auf dem Deutschen Ärztetag war die Rede von einer "Öffnung der bisherigen Praxis". Die Vorschrift kann jedenfalls nicht so verstanden werden, daß sie als besondere Beschränkung für die Anstellungsmöglichkeiten im MVZ heranzuziehen wäre.

Diese Einschätzung bildet sich auch in der Praxis ab. Inzwischen sind viele MVZ

zugelassen, in denen Ärzte angestellt werden, deren Fachgebiet nicht mit dem des ärztlichen Leiters übereinstimmt. Dies bedeutet aber nicht, daß der angestellte Facharzt in medizinischen Dingen einer Fremdbestimmung unterworfen wird.

Anstellungsverträge müssen an Zulassungsausschuß gehen

Paragraph 2 Absatz 1 Satz 2 der MBO gilt auch weiterhin. Danach darf der Arzt keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschrift oder Anweisungen beachten, die mit seiner Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung er nicht verantworten kann. Es empfiehlt sich daher, in den Anstellungsverträgen auf diesen Punkt gesondert einzugehen. Übrigens: Auch die Anstellungsverträge müssen dem Zulassungsausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden.

FAZIT

In einem MVZ können Fachärzte auch angestellt werden, wenn ihr Fachgebiet nicht mit dem des ärztlichen Leiters identisch ist. Voraussetzung ist allerdings die Notwendigkeit der Anstellung zur Erreichung eines gemeinsamen Behandlungszwecks. Die fachliche Weisungsunabhängigkeit muß im Anstellungsvertrag niedergelegt sein.